## Dombrowski, Jenny

Von: Günther, Andreas - IVC2 -

**Gesendet:** Montag, 25. September 2017 15:42

An: Karcher, Johannes

Betreff: AW: Verfassungsbeschwerde / DE Ratifikation EPGÜ und Brexit

Lieber Johannes, ok aus meiner Sicht. Viele Grüße, Andreas

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Karcher, Johannes

Gesendet: Freitag, 22. September 2017 17:55
An: Brink, Josef; Günther, Andreas - IVC2 -

Cc: Schulze, Carolin

Retreff: AW: Verfassungsbeschwerde / DE Ratifikation EPGÜ und Brexit

Wichtigkeit: Hoch

Liebe Kollegen,

vielen herzlichen Dank! Ich würde folgende Rückmeldung an Herrn Barth und EU-KOR geben:

"Sie hatte gefragt, ob eine Ratifikation durch DE nach einem erfolgten Brexit aus rechtlichen Gründen nicht mehr möglich sei mit der Folge, dass das BVerfG im Verfassungsbeschwerdeverfahren gegen des Vertragsgesetz zum EPGÜ um eine beschleunigte Behandlung gebeten werden müsste, um ein Ratifikationshindernis für DE zu vermeiden. Zu dieser Frage nehmen die Referate IVC2, IV4 und IIIB4 wir folgt Stellung:

Ein Ratifikationshindernis für Deutschland kann im Brexit nicht gesehen werden. Deutschland könnte das Übereinkommen nach dessen Artikel 89 ratifizieren, auch wenn GBR durch den Brexit seine Eigenschaft als EU-MS verlöre, die im EPGÜ vorgesehen ist. Mit dem Brexit wäre kein Außerkrafttreten bzw. keine Beendigung des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht verbunden. Insofern verhielte sich lediglich GBR vertragswidrig. Eine allgemeine völkervertragsrechtliche oder verfassungsrechtliche Regel, dass DEU nur Übereinkommen ratifizieren darf, deren Ratifikation oder Umsetzung oder Befolgung durch alle anderen Vertragsparteien mit Sicherheit oder Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, gibt es nicht. Vielmehr ist nach der Wiener Vertragsrechtskonvention generell von der Verpflichtung aller Vertragsparteien zur Vertragserfüllung auszugehen.

Der Brexit führt also dazu, dass GBR die Bestimmung im EPGÜ nicht mehr vollständig erfüllen würde, weil es - anders als im Übereinkommen vorgesehen - kein EU-Mitgliedstaaten ist. Insofern müsste das EPGÜ angepasst werden. Im Brexit-Vertrag könnte etwa festgeschrieben werden, dass GBR unter Bekräftigung aller unionsrechtlichen Verpflichtungen aus dem EPGÜ zur Teilnahme am Gerichtsübereinkommen als ehemaliger EU-MS eingeladen wird. Auf dieser Grundlage würde das EPGÜ nach dessen Inkrafttreten im vereinfachten Verfahren nach Artikel 87 Abs. 2 EPGÜ durch Beschluss des Verwaltungsausschusses dahingehend geändert, dass Vertragsmitgliedstaaten EU-MS und ehemalige EU-MS sind, die von der Union zur Teilnahme eingeladen worden sind.

Dies bedeutet allerdings nicht, dass eine Verzögerung des Fortgangs bis nach dem Brexit unproblematisch wäre. Aus allgemeinen Erwägungen sollte die Phase der Unsicherheit über den Fortgang der europäischen Patentreform so kurz wie möglich gehalten werden. "

Ist das aus Ihrer Sicht so OK?

Viele Grüße

## Johannes Karcher

----Ursprüngliche Nachricht----

Von: Brink, Josef

Gesendet: Mittwoch, 20. September 2017 18:44

An: Karcher, Johannes

Cc: Günther, Andreas - IVC2 -; Schulze, Carolin

Betreff: WG: Verfassungsbeschwerde / DE Ratifikation EPGÜ und Brexit

Wichtigkeit: Hoch

IVC4

Lieber Herr Karcher,

ich schließe mich der Stellungnahme von Referat IVC2 an. Das VK hat das Übereinkommen bereits ratifiziert. Mit dem Brexit wäre kein Außerkrafttreten / keine Beendigung des Übereinkommens verbunden. Maßgeblich für die deutsche Ratifikation ist das Übereinkommen, das für den Fall der deutschen Ratifikation dessen Inkrafttreten vorsieht, da alle Voraussetzungen des Inkrafttretens sodann erfüllt sind. In Ihrer Antwort an Referat IVA3 sollten Sie also strikt auf das Übereinkommen und dessen Regelungen für sein Inkrafttreten abstellen. Eine allgemeine yölkervertragsrechtliche oder verfassungsrechtliche Regel, dass DEU nur Übereinkommen ratifizieren darf, deren Ratifikation oder Umsetzung oder Befolgung durch alle anderen Vertragsparteien mit Sicherheit oder Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, gibt es nicht. Vielmehr ist nach der Wiener Vertragsrechtskonvention generell von der Verpflichtung zur Vertragserfüllung auszugehen.

Beste Grüße Josef Brink

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Karcher, Johannes

Gesendet: Dienstag, 19. September 2017 17:00

An: Brink, Josef; Günther, Andreas - IVC2 -

Cc: Schulze, Carolin; Scherf, James; Schuster, Klaus; Blanke-Roeser, Constantin

Betreff: Verfassungsbeschwerde / DE Ratifikation EPGÜ und Brexit

Wichtigkeit: Hoch

Liebe Kollegen,

im laufenden Verfassungsbeschwerdeverfahren gegen das Vertragsgesetz zum Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht 2 BvR 739/17 sind Herr Barth und Frau Ley mit der Frage an mich herangetreten, ob eine zeitliche Verzögerung durch das Gerichtsverfahren über den Brexit hinaus zu einem Ratifikationshindernis für DE führen könnte. Wenn dies der Fall wäre, müsste das BVerfG unter Darlegung der Gründe um Beschleunigung gebeten werden. Wir sind gebeten, für unseren Prozessvertreter Herrn Prof. Mayer einen kurze Stellungnahme zu dieser Frage zu entwerfen.

In der Sache stellt sich die Frage, in wieweit sich aus Völkerrecht und europarechtlichen Erwägungen ein Gebot ergeben könnte, von einer Ratifikation Abstand zu nehmen. Einziger Anhaltspunkt, den ich sehe, könnte die Tatsache sein, dass GBR zwar noch zum Zeitpunkt der eigene Ratifikation EU-MS war, es aber zum Zeitpunkt der DE Ratifikation, die für das Inkrafttreten des Übereinkommens erforderlich ist, nicht mehr ist. Das EPGÜ sieht vor, dass die Vertragsmitgliedstaaten EU Staaten sind.

Gibt es insofern einen Grundsatz, dass DE sich an keinen Verträgen beteiligen darf, bei denen einer der Vertragsparteien eine vertragliche Anforderung nicht erfüllt? Hilfsweise, reicht es nicht, den Vertrag später anzupassen?

Darüber hinaus müsste man aus meiner Sicht bei der Beurteilung dieser Frage den Inhalt des Brexit-Vertrags berücksichtigen, den wir natürlich noch nicht kennen. Der Ansatz sieht so aus, dass im Brexit-Vertrag etwa festgeschrieben würde, dass GBR unter Bekräftigung aller unionsrechtlichen Verpflichtungen aus dem EPGÜ zur Teilnahme am Gerichtsübereinkommen als ehemaliger EU-MS eingeladen wird. Auf dieser Grundlage würde das EPGÜ nach dessen Inkrafttreten im vereinfachten Verfahren nach Artikel 87 Abs. 2 EPGÜ durch Beschluss des Verwaltungsausschusses dahingehend geändert, dass Vertragsmitgliedstaaten EU-MS und ehemalige EU-MS sind, die von der Union zur Teilnahme eingeladen worden sind.

Können Sie dazu Ihre Bewertung aufschreiben? Ich könnte daraus einen gemeinsamen Text erstellen. In einem weiteren Schritt wäre dann EU-KOR zu beteiligen. Wenn aus Ihrer Sicht eine vorherige Beratung erforderlich erscheint, geben Sie mir bitte ein Zeichen.

Viele Grüße

Johannes Karcher